

1. 27.03.2017 **Öffentliche Bekanntmachung  
Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**
2. 29.03.2017 **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 29.03.2017**
3. 28.03.2017 **Änderungssatzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises**

**1. Änderungssatzung vom 27.03.2017 zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

keine Änderung

**§ 2**

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder  
je Tier 21,90 €
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung  
je Tier 15,70 €
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer  
je Tier 11,00 €
- (4) Einhufer/Equiden einschließlich Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung  
je Tier 32,00 €
- (5) Farmwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe einschließlich Wildwiederkäuer  
je Tier 12,00 €
- (6) Kaninchen, Geflügel, Kleinwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe  
je Tier 8,00 €

**§ 3**

Zuschlag für Hausschlachtungen

Für die Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 ein Zuschlag in Höhe von 4,00 € je Tier erhoben.

**§ 4**

Gebühr für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegen, beträgt je Tier 10,00 €. Probenahme und Probentransport zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt obliegen in diesem Zusammenhang einem dazu ermächtigten und kundigen Jagdausübungsberechtigten oder Jäger.

Andernfalls beträgt die Gebühr einschließlich Trichinenuntersuchung 20,00 €.

**§ 5**

Nachuntersuchungen bei erlegtem Wild

Für Nachuntersuchungen, die bei erlegtem Wild aufgrund bedenklicher Merkmale erforderlich sind, wird die Gebühr nach § 2 Absatz 5 erhoben.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

(keine Änderung)

**§ 9**

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 27.03.2017

gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke  
- Landrat -